

Der Enzthäler.

Anzeiger & Unterhaltungs-Blatt für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Neuenbürg.

39. Jahrgang.

Nr. 39.

Neuenbürg, Donnerstag den 31. März

1881.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag. — Preis halbj. im Bezirk 2 Mark 50 Pf., auswärts 2 Mark 90 Pf. In Neuenbürg abonniert man bei der Redaktion, auswärts beim nächstgelegenen Postamt. Bestellungen werden täglich angenommen. — Einrückungspreis die Zeile oder deren Raum 8 Pf. — Je spätestens 9 Uhr Vormittags zuvor übergebene Anzeigen finden Aufnahme.

Amtliches.

Neuenbürg.

An die Amtskörperschafts- und Gemeindebehörden.

Aus Anlaß der Aufhebung der Portofreiheit bei Brief- und Packtsendungen zwischen den Staatsbehörden und Aemtern im Civil-, Militär- und Kirchendienst unter sich, sowie zwischen den Amtskörperschafts- und Gemeindebehörden und Aemtern und den Verwaltungen der öffentlichen Stiftungen zu milden Zwecken unter sich, ebenso im Verkehr zwischen diesen und den zuerst genannten Behörden und Aemtern, soweit die Sendungen auf Dienstangelegenheiten des Staats, der Kirchen, der Schulen und der öffentlichen Stiftungen zu milden Zwecken sich beziehen, wird vorläufig, unter Hinweisung auf die demnächst im Regierungsblatt zur Veröffentlichung kommende Königl. Verordnung über Aufhebung dieser Portofreiheiten, in Gemäßheit hoben Erlasses des K. Ministeriums des Innern vom 25. d. Mts. Nachstehendes bekannt gemacht:

1) Die Portofreiheit in Dienstangelegenheiten des Staats, der Kirchen, der Schulen und der öffentlichen Stiftungen zu milden Zwecken, wie sie in der K. Verordnung, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über die Portofreiheit, vom 14. März 1865 (Reg. Bl. S. 25) § 1 und in der Vollzugsverordnung hiezu vom 16. März 1865 (Reg. Bl. S. 25) § 1 festgesetzt worden ist, wird mit dem 1. April d. J. in Wegfall kommen. Es sind daher von diesem Tage einschließl. ab alle amtlichen Sendungen in diesen Angelegenheiten als portopflichtige Dienstsachen entweder frankirt oder wenn unfrankirt nach Anleitung der Verfügung des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Antheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend die Ausgabe einer neuen inländischen Postordnung, vom 14. März 1881 (Reg. Bl. S. 21) § 25 abzusenden.

2) Zu Ermöglichung der Vermeidung einer Portoverrechnung bei den einzelnen Staatsbehörden werden von der K. Postverwaltung besondere Postwerthzeichen im Werth von 3, 5, 10, 20, 25 und 50 S. zur Frankirung für den portopflichtigen dienstlichen Verkehr in den vorgenannten Angelegenheiten, auch wenn derselbe über Württemberg hinaus sich erstreckt, ausgegeben.

3) Diese Postwerthzeichen werden vom 30. Istd. Mts. ab von den Postanstalten auf Verlangen an die Staatsbehörden ohne Baarzahlung gegen Empfangsbescheinigung auf besonderen von der K. Postverwaltung erstellten Formularen verabfolgt. Staatsbeamte, welche für sich die Funktionen einer Staatsbehörde haben, sind hiebei den Staatsbehörden gleichgestellt.

Je nach Ablauf eines Monats stellt die K. Postdirektion die Empfangsbescheinigungen der Behörden des Departements zusammen und überliefert die Zusammenstellungen zur Prüfung und Einleitung der Weisung an die Ministerialkasse zu Abführung des Gesamtbetrags an die Oberpostkasse der Kanzleidirektion des Ministeriums.

4) Jede mit solchen Postwerthzeichen ausgestattete Staatsbehörde hat die von ihr abzusendenden Briefe und Pakete in den vorbezeichneten Angelegenheiten zu frankiren.

5) Die nicht mit solchen Postwerthzeichen versehenen Behörden, z. B. Gemeinde-, Amtskörperschafts- und Stiftungsbehörden haben die von ihnen an die Staatsbehörden abgehenden Briefe und Pakete in den vorbemerkten Dienstangelegenheiten unfrankirt als portopflichtige Dienstsache abzusenden (vergl. oben Z. 1). Der Empfänger ersetzt das Porto der Postverwaltung nicht in barem Geld, sondern aus seinem Postwerthzeichenvorrath.

6) Um den Behörden den Uebergang zu der künftigen Behandlung der von ihnen ausgehenden Postsendungen thunlichst zu erleichtern, sind die Postanstalten angewiesen, ihnen durch geeignete Anstunsertheilung zc. nach Möglichkeit an die Hand zu gehen.

7) Auch ist den Postanstalten aufgegeben, ungenügend frankirte Sendungen der Behörden in den vorbemerkten Angelegenheiten nicht mit Porto belegt abzusenden, sondern sofort an die absendende Behörde zur Vervollständigung der Frankirung zurückzugeben.

Zu besserer Erreichung dieses Zwecks werden die Behörden des Departements angewiesen, den Abdruck des Amtssiegels möglichst deutlich auf den Sendungen anzubringen oder die absendende Stelle in sonst geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

8) Zu Erleichterung der Porto- u. Berechnung wird ein Tarif in handlichem Format hergestellt, welcher bei den Postanstalten bezogen werden kann.

9) Den Behörden des Departements wird mit Rücksicht auf den dem Departement des Innern zufallenden Aufwand möglichste Sparsamkeit in Verwendung der Postwerthzeichen zur Pflicht gemacht. Die Benützung der letzteren zu Absendung in anderen als den vorgenannten Dienstangelegenheiten oder im Privatverkehr ist verboten.

Der Bezug derselben bei den Postanstalten hat sich dem Verbrauch in den einzelnen Monaten möglichst anzuschließen; am Schluß des Etatsjahres sollen größere Vorräthe bei den Behörden nicht vorhanden sein.

10) Die Bestimmungen über die Fortdauer einzelner Portofreiheiten sind in der obenerwähnten, demnächst erscheinenden Königl. Verordnung enthalten.

11) Ausdrücklich wird bemerkt, daß die von den Amtskörperschaften zu beschaffenden besonderen Werthzeichen für den innerhalb der einzelnen Oberamtsbezirke sich bewegenden Verkehr in Gemeinde- und Körperschaftsachen auch fernerhin in diesen Angelegenheiten Anwendung zu finden haben.

Die Amtskörperschafts- und Gemeindebehörden haben hienach sich zu achten.
Den 29. März 1881.

K. Oberamt.
M a h l e.

Neuenbürg.

An die Gemeinderäthe.

Die Gemeinderäthe werden auf den Erlass des K. Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug des Reichs Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und der hiezu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 24. d. Mts., Amtsblatt des K. Ministeriums des Innern von 1881 Nr. 6 Seite 81 hingewiesen und veranlaßt, die in Ziffer 1 dieses Erlasses vorgeschriebene Anzeige über die Wahl eines Ortseinbringers, bezw. über die Uebertragung der Funktionen desselben an den Gemeindepfleger bis zum

6. April d. J. mittelst beglaubigten Protokollauszugs an das Oberamt zu erstatten.

Den 30. März 1881.

K. Oberamt.
M a h l e.



Neuenbürg.
An die Ortsvorsteher.

Unter Bezugnahme auf den Ministerial-Erlass vom 24. d. M., Amtsblatt des K. Ministeriums des Innern von 1881 Nr. 6 Seite 84 werden die Ortsvorsteher beauftragt, die Zahl der am 4. April d. J. in dem Gemeindebezirk befindlichen Britischen Unterthanen bis zum

19. April d. J. hieher anzuzeigen oder einen Fehlbericht einzusenden.
Den 30. März 1881.

K. Oberamt.
N a h l e.

K. Amtsgericht Neuenbürg.

Verschollener.

Für den am 29. März 1811 geborenen, schon längere Zeit verschollenen Friedrich Schempf von Gräfenhausen, Sohn des weid. Christof Schempf, gewes. Bauern von da wird ein ca. 940 M betragendes Vermögen in Gräfenhausen pflegschaftlich verwaltet.

Es ergeht nunmehr an den Verschollenen, bezw. an dessen etwaige Leibeserben die Aufforderung, sich zu Empfangnahme des fraglichen Vermögens

binnen 90 Tagen dahier zu melden, widrigenfalls der Verschollene für todt erklärt und die Vertheilung des Vermögens angeordnet werden würde.

Den 29. März 1881.

Oberamtsrichter
L ä g e l e r.

Calmbach.

Holz-Verkauf.

Die Gemeinde verkauft aus ihren Waldungen am kommenden

Die n s t a g den 5. April 1881,
Vormittags 11 Uhr
in ihrem Rathhansaal:

- 322 Stück Long- u. Sägholz mit 303,67 Fehm.,
 - 8 Stück Baustangen mit 1,7 Fm.
- Kaufsliebhaber ladet ein
Den 30. März 1881.

Schultheiß Häberlen.

Conweiler.

Holz-Verkauf.

Am F r e i t a g den 1. April d. J., werden aus dem Gemeindevwald Hardt zum Verkauf gebracht:

- 2 eichene Stämme,
- 1 buchener Stamm,
- 5 Stück Baustangen,
- 107 " Hopfenstangen IV. Kl.,
- 345 " große u. kleine Baumstämme,
- 590 " Nebstämme,
- 2270 " Bohnenstangen,
- 23 " Ausschusstangen,
- 7 Nm. eichen Prügelholz,
- 3 " buchen dito,
- 3 " tannen dito,
- 1600 Stück buchene u. tannene Wellen.

Die Zusammenkunft ist Nachmittags 1 Uhr beim Rathhaus dahier, wozu Liebhaber eingeladen werden.
Den 29. März 1881.

Schultheißenamt.
G a n n.

Wildbad.

Verakkordirung von Bauarbeiten.

Für die Erbauung eines neuen Badgebäudes sind nachstehende Bauarbeiten im Submissionswege zu vergeben:

Grabarbeit	im Ueberschlagsbetrag von	1000 M
Maurerarbeit	"	32169 M
Zimmerarbeit	"	4662 M
Schmiedarbeit	"	330 M

Der Kostenvoranschlag, Zeichnungen, sowie die Akkordbedingungen sind auf dem Bureau der K. Bad-Inspektion zur Einsicht aufgelegt und muß deren Einsichtnahme unterschriftlich bescheinigt werden.

Offerte sind schriftlich und versiegelt spätestens bis
Mittwoch den 6. April 1881 Vormittags 11 Uhr

auf dem Bureau der K. Bad-Inspektion abzugeben, woselbst die Offertseröffnung unmittelbar stattfindet, welcher Akkordlustige anwohnen können. Derselben unbekannt Submittenten haben ihren Offerten beglaubigte Vermögenszeugnisse und Fähigkeitszeugnisse neueren Datums beizuschließen.

Wildbad den 26. März 1881.

K. Badkasse.

Die Bauleitung.

Schwann.

Gläubiger-Aufruf.

Behufs Erledigung des Schuldenweirens des Christof Friedrich Kirchherr, Schuhmachers von hier werden dessen Gläubiger aufgefordert, ihre Forderungen binnen 8 Tagen anzumelden und zu erweisen, andernfalls sie sich selbst anzusprechen hätten, wenn sie bei der Schuldenbereinigung des c. Kirchherr unberücksichtigt blieben.

Den 25. März 1881.

Der Gemeinderath.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausgabe einer neuen Post-Ordnung.

Die in Nr. 6 des Regierungsblatts (Seite 21 ff) erlassene Verfügung des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, vom 14. d. M., betreffend die Ausgabe einer neuen inländischen Postordnung, welche am 1. April d. J. in Kraft tritt, enthält einige wesentliche Aenderungen in den Tarif- und reglementarischen Bestimmungen für den inneren württembergischen Postverkehr, auf welche nachstehend besonders aufmerksam gemacht wird.

1) Die Entfernung, auf welche bei Briefen, Drucksachen, Waarenproben, Paketen bis 1 1/2 Kilogramm Gewicht, Berth- und Nachnahme-Briefen die ermäßigten Tarifen des Nachbarschafts-Verkehrs Anwendung finden, ist von 2 geographischen Meilen einschließlich auf 10 Kilometer einschließlich eingeschränkt, es greifen also die ermäßigten Tarifen des Nachbarschafts-Verkehrs vom 1. April d. J. ab nur noch Platz im Verkehr zwischen Postanstalten, welche bis zu 10 Kilometer einschließlich von einander entfernt sind. Vor den Schaltern einer jeden Postanstalt werden Anschläge angebracht, auf denen angegeben ist, nach welchen anderen Postanstalten die Entfernung von der betreffenden Postanstalt ab nicht mehr als 10 Kilometer einschließlich beträgt.

2) Die Gebühren für Postanweisungen sind wie folgt festgesetzt und zwar bei Einzahlungen bis 100 M auf 10 S wie seither, über 100 bis 200 M auf 20 S (seither 15 S), über 200 bis 400 M auf 30 S (seither 20 S); daneben kommt das

gewöhnliche Frischporto nach Gewicht und Entfernung zum Ansatz.

3) Das Porto für Pakete bis 5 Kilogramm beträgt:

- a. auf Entfernungen bis 10 Kilometer einschließlich
- aa. bei einem Gewicht bis 1 1/2 Kilogramm 15 S (seither 10 S),
- bb. über 1 1/2 bis 5 Kilogramm 25 S (seither 20 S).

b. auf Entfernungen über 10 Kilometer bis 10 geographische Meilen einschließlich 25 S (seither 20 S).

c. auf Entfernungen über 10 geographische Meilen einschließlich 40 S (seith. 30 S).

d. im Verkehr innerhalb des Bestellbezirks der Aufgabe-Postanstalt

aa. bis zum Gewicht von 1 1/2 Kilogramm 15 S (seither 10 S).

bb. bei höherem Gewicht die Hälfte des Sages für Pakete auf Entfernungen bis 10 geographische Meilen einschließlich (b) unter Ausrundung des Ergebnisses auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme. — Das Porto für Pakete über 5 Kilogramm bleibt unverändert.

4) Das Porto für Berth- und Nachnahmebriefe beträgt im Verkehr innerhalb des Bestellbezirks der Aufgabe Postanstalt, sowie auf Entfernungen bis 10 Kilometer einschließlich 15 S (seither 10 S).

Auf größere Entfernungen tritt eine Aenderung gegen bisher nicht ein.

5) Wenn Festtage auf einen Montag oder Samstag treffen, so fällt der Landbestelldienst nicht mehr am Sonntag, wie bisher, sondern am Festtage aus.

Abdrücke der neuen inländischen Postordnung können zum Preis von 40 Pfennig bei den Postanstalten bezogen werden.

Stuttgart, den 22. März 1881.

K. Postdirektion. Hofacker.

Privatnachrichten.

Neuenbürg.

Unterzeichneter sucht seine Hälfte am

Wohnhaus

Nr. 2 in der Hafnersteige, mit gewölbtem Keller und Ruchengarten zu verkaufen oder nach Umständen zu verpachten.

Gottfried Schwarz, Goldarb.

Ungstein, 21. März. Die Wein-Verfeigerung des Hrn. Klemens Grohé von Ludwigsbafen war heute sehr stark besucht und im Verlaufe auch so belebt, daß bis auf drei Numern 1880er Weine der ganze Vorrath willige Käufer gefunden hat. Wie bei solchen zuverlässig reinen Gewächsen zu erwarten war, stellten sich die Preise ziemlich hoch.

Württemberg.

Stuttgart, 28. März. Anlässlich der Beisetzung weiland Seiner Majestät des Kaisers Alexander II. von Rußland am 27. d. M., fand gestern nach 11 Uhr in der Griechischen Kapelle des Residenzschlosses eine Trauerfeier statt, welcher außer der Russischen Gemeinde die hier anwesenden Mitglieder des königlichen Hauses, das diplomatische Korps, die Staatsminister, der kommandierende General, die Kommandeurs der beiden Regimenter Ihrer Majestät der Königin und der Hofstaat anwohnten. (St. Anz.)

Stuttgart, 28. März. Aus Cannes. Man schreibt uns von dort unterm 25. ds.: J. M. die Königin Olga ist heute Vormittag für einige Tage nach Nizza übergesiedelt, um den in der dortigen Russischen Kirche, anlässlich der Beisetzung des Kaisers Alexander II., stattfindenden Trauerfeierlichkeiten anzuwohnen. Das Absteigquartier, nach dem schon gestern Equipagen und ein Theil der Dienerschaft vorausgegangen, ist das im Besitze eines Württembergers (C. Kraft) befindliche Hotel de Nice. Die Rückkehr Ihrer Majestät hieher dürfte nächsten Montag erfolgen. (N. Tagbl.)

Die Reg. Blätter Nr. 8 und 10 vom 26. März enthalten das Gesetz, betr. die Erbschafts- und Schenkungssteuer, das allgemeine Sportelgesetz und das Finanzgesetz für die Finanzperiode 1. April 1881 bis 31. März 1883, je vom 24. März 1881.

Das Neue Tagbl. schreibt über die Verloosung württembergischer Staatsobligationen. Am 31. März d. J. findet die Verloosung von 4,600,000 M 3 1/2, 4prozent. (Gulden und Mark) und 4 1/2prozent. württembergischer Staatsobligationen in Mark von 1876 und auf Guldenwährung lautend, statt. Nach unseren von gutunterrichteter Seite herrührenden Informationen gelangen die zur Ausloosung kommenden 4 1/2prozent. württ. Gulden Obligationen zur Baar-Erlösung und sollen nicht die Vortheile der Konvertirung in 4prozentige neue Markstücke genießen.

Friedrichshafen, 24. März. Gegenwärtig lehren viele Mädchen, welche verlockt durch die hohen Löhne, nach der Schweiz gegangen sind, sehr enttäuscht wieder von dort zurück, da Kleider und Schuhwerk das Doppelte mehr als bei uns kosten.

Ausland

Petersburg, 26. März. Die Offiziere der preussischen Regimenter, deren Chef der verstorbenen Kaiser war, hatten gestern die Ehrenwache am Sarge. Der Abendfeier in der Peter-Pauls-Kathedrale wohnten die fürstlichen Gäste und die Großfürsten bei; der Prinz von Wales führte die Großfürstin Maria Paulowna, der deutsche Kronprinz die Herzogin von Edinburgh.

St. Petersburg, 27. März. Heute fand die Beisetzung der sterblichen Hülle des in Gott ruhenden Kaisers Alexander II. statt. Es wohnte derselben neben den russischen allerhöchsten und höchsten Herrschaften die ganze stattliche Reihe der fremden fürstlichen Vertreter an, unter welchen Seine Kaiserl. Hoheit der Kronprinz des deutschen Reiches, der Prinz von Wales und der Erzherzog Karl Ludwig eine besonders ausgezeichnete Stellung einnahmen. Die ganze offizielle Welt St. Petersburgs war anwesend. Dem diplomatischen Korps, sowie den Repräsentanten und Deputationen ausländischer Herrscher und Regierungen war der Platz angewiesen an der rechten Seite des Katafalks. Nach der Todtenmesse erwiesen die Allerhöchsten Personen dem Kaiser die letzte Ehrfurcht. Der Kaiser, der lange an den Stufen des Katafalks gekniet hatte, trat auf denselben herauf, beugte sich über die Leiche seines entschlafenen Vaters und drückte einen lauen Kuß auf das Antlitz desselben. Die Mitglieder der kaiserlichen Familie folgten diesem Beispiel. Darauf brachten acht General-Adjutanten den Sargdeckel, acht General-Majors von der Suite hoben die Decke vom Sarge ab und trugen sie zum Altar, und der Kaiser legte den Kaisermantel in den Sarg. Nachdem der Deckel auf dem Sarge befestigt war, hob der Kaiser, die übrigen Glieder der kaiserlichen Familie und die ausländischen regierenden Herrschaften und Prinzen, die General-Adjutanten und die ersten Hofchargen denselben auf und trugen ihn, unter Vortritt des Metropolitens, zu dem in der Kathedrale bereiteten Grabe. In dem Augenblick der Einfenkung wurde von den aufgestellten Truppen ein Lausfeuer gegeben und von der Peter-Pauls-Festung und aus allen in der Front aufgestellten Geschützen eine Salve. Damit war dieser letzte Akt beschlossen.

St. Petersburg, 27. März. Eine hochoffizielle Mittheilung besagt: Die Anwesenheit des Deutschen Kronprinzen hat eine große persönliche Annäherung und ein allereingstes „Bündniß“ zwischen Deutschland und Rußland zu Stande gebracht, besonders in Bezug auf die internationale Verfolgung der Verbrecher. Auch in anderen Fragen sind mündliche Abmachungen schon jetzt getroffen. — Die Tochter eines früheren Civilgouverneurs wurde vorgestern verhaftet, weil sie die Annäherung des Kaisers an die Stätte des Attentats mit dem Taschentuch angezeigt hat. (St. Anz.)

St. Petersburg, 26. März. Eine zweite Mine ist in dem Hause des Grafen Wengden entdeckt worden; dieselbe bewegt sich in einer Länge von vierzehn Arschin in der Richtung der Karawanaja-Strasse. Man erwartet die Verhängung des Verurtheilungsstandes über St. Petersburg, sobald die auswärtigen Fürstlichkeiten abgereist sein werden.

Der „Allgem. Ztg.“ wird betreffs der neuentdeckten Mine gemeldet: Dieselbe ist unvollendet geblieben und führte auf die Karawanajastraße, welche auf den Newsky-Prospekt gegenüber dem Anitschkoffpalais mündet. Nach Aussagen von Inhabitirten sollte am ersten Ostertag, wo der Kaiser diese oder die Gartenstraße passieren würde,

in einer von beiden Straßen eine Explosion erfolgen.

Die Nihilistin Perowski stammt aus edlem Geschlecht; ihr Vater war Senator, ein sehr angesehener Mann, dessen Bruder, Graf Perowski, ist eine sehr bekannte Persönlichkeit.

Es bestätigt sich, daß Kaiser Alexander II. fünf Stunden vor seinem Tode den Ukas unterzeichnet hat, durch welchen Deputirte der Kreislandversamlungen (Semstow) nach Petersburga vernannt werden sollen, um über von der Regierung vorzulegende Reformvorschläge, die innere Verwaltung des Reiches betreffend, zu Rathen.

Erst nach den neuesten gemeldeten Dynamitfunden löst sich die Ausdehnung, welche die nihilistischen Verbindungen in den letzten Monaten gewonnen, mit einiger Sicherheit überblicken. Es ist, wie man der „W. A. Ztg.“ aus Petersburg meldet, festgestellt, daß innerhalb eines Zeitraums von kaum sieben Wochen in Petersburg an mindestens acht Stellen eine Gesamtmenge von mehr als zweihundert Pud (sechshundsechszig Centner) Dynamit produziert wurden. An der Herstellung desselben haben weit über hundertfünfzig Personen aktiven Antheil genommen.

Ueber den Theaterbrand in Nizza wird u. A. geschrieben: Das Bild, welches sich den Löschmannschaften bot, als sie endlich zur Hinwegräumung der Leichen schreiten konnten, wird als ein entsetzliches geschildert. Die einzige Treppe, welche in die höheren Gallerien führte, war buchstäblich mit Leichen vollgestopft, die meist die Spur des schmerzlichen Todeskampfes im Angesichte trugen und einen so widerlichen Geruch nach verbranntem Fleisch verbreiteten, daß mehrere von den Eintretenden selbst in Ohnmacht fielen. Ein hochgewachsener Greis mit weißem Barte stand noch, selbst eine Leiche, auf diesem Berg von Leichen, in seinen Armen ein ebenfalls halbverbranntes kleines Mädchen haltend; ein Offizier wollte den kleinen Leichnam sanft aus dieser Umarmung befreien: der Arm des Alten blieb ihm in der Hand. Hier sah man einen jugendlich blühenden weiblichen Körper mit gänzlich verbranntem und zu einer unkenntlichen Knolle zusammengeschrumpftem Kopfe. Mehrere Leichen waren zu einer unförmlichen schwarzen Masse zusammengeschmolzen, die man, wie sie war, in einen einzigen Sarg aufing. Die Kirche, das Hospital und die Marie, welche alle diese Ueberreste zuerst aufgenommen hatten, waren bald so verpestet, daß man die Leichen in improvisirten Särgen schleunigst in den Park vor dem alten Schlosse schaffen mußte. Der Nizzaer Korrespondent des „Figaro“ steht nicht an, die städtische Verwaltung und ihren sträflichen Leichtsinns allein für dieses Unglück verantwortlich zu machen.

Abonnements

auf das II. Quartal des Enzyklopädie werden täglich von allen Poststellen entgegen genommen.

